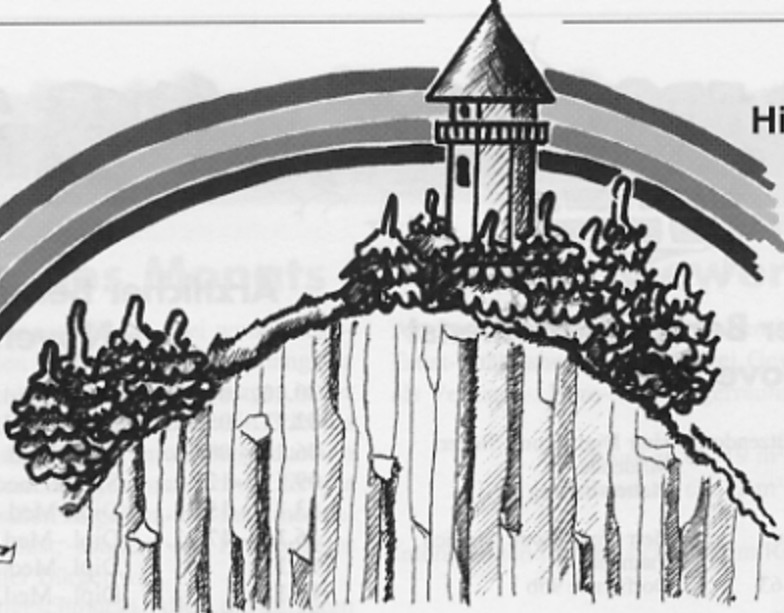


Stadtnachrichten
Mitteilungen
Anzeigen
Humor

Historisches und
Aktuelles
aus dem
Erzgebirge



Scheibenberg **Amtsblatt** Oberscheibe

3. Jahrgang / Nummer 25

Monatsausgabe

November 1992

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

„Mindestens einmal jährlich findet eine große Bürgerversammlung statt.“ – Diese Festlegung stammt aus der Kommunalverfassung und stellt verbindliches Recht für alle Städte und Gemeinden der neuen Bundesländer dar.

Eine gute und richtige Vorschrift, wie ich meine, denn Information der Bürger, Aufgreifen von Problemen und Kenntnis über die Sorgen unserer Mitmenschen sind lebensnotwendig für eine solide Kommunalpolitik. In Scheibenberg gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, sich zu informieren und seine Meinung zu sagen. Neben den monatlichen öffentlichen Stadtratssitzungen bieten Parteien und politische Vereine eine weitere Mitsprachemöglichkeit an. Viele Bürgerversammlungen fanden auf dieser Art und Weise im vergangenen Jahr statt. Natürlich ist die Stadtverwaltung ebenfalls bemüht, unseren Bürgern eine gute Information zu bieten. Die ansprechenden Öffnungszeiten, die nicht in jedem Ort so geregelt sind, eine Reihe von Sonderinformationsveranstaltungen und Sondersprechstunden im Rathaus, das Amtsblatt sowie viele private Gespräche tragen dazu bei. Natürlich gibt es auch dieses Jahr eine große Bürgerversammlung im Kino. Die Einladungen hängen für den 02.11.1992 bereits aus. Leider, und das ist eine bittere Erfahrung, die ich immer wieder machen muß, gibt es eine Reihe von Bürgern, welche angeblich von all den öffentlich diskutierten und bekanntgemachten Entscheidungen des Stadtrates nichts wissen. Es wird über Verwaltung, Stadtrat und Bürgermeister geschimpft und oftmals dadurch eine Negativstimmung im Ort erreicht.

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger von Oberscheibe und Scheibenberg!

In diesem Jahr kann die Freiwillige Feuerwehr in Oberscheibe auf ihr 80jähriges Bestehen zurückblicken.



Unsere FFW im Jahre 1957 anlässlich einer Langstreckenübung auf dem Scheibenberg

Lesen Sie auch die Beiträge

Ärztliche Breitschaftsdienste	Seite 2
Große Bürgerversammlung im Kino	Seite 3
Computerlehrgang	Seite 4
Neue Kindergartengebühren	Seite 6
Ausführliche Bildbeilage	ab Seite 9
Stadtratsbeschlüsse	Seite 17
Gemeindenachrichten Oberscheibe	Seite 19

Durch ihre vorbildliche und konsequente Arbeit hat unsere FFW einen festen Platz im Gemeindeleben unseres Dorfes eingenommen. Die Kameradinnen und Kameraden unserer Feuerwehr zeigen uns, wie sich trotz aller politischen Kapriolen der Vergangenheit echte Kameradschaft über Jahrzehnte hinweg erhält und wie dieses kameradschaftliche Wirken dem Wohle unserer Einwohner zugutekommt.

Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen und mich nochmals bei all

WER ZUERST LIEST, WEISS ZUERST.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst - November -

31.10. - 01.11.	Herr Dipl.-Stom. Lützendorf Bärenstein Grenzstraße 4	Herr Dipl.-Stom. Siegert Mildenaue Plattenthalweg 1b
07.11. - 08.11.	Frau Dr. Steinberger Neudorf Karlsbader Straße 163	Herr Dipl.-Stom. Dietrich Tannenberg Dorfstraße 95b
14.11. - 15.11.	Herr Dr. Steinberger Cranzahl Fabrikstraße 3	Herr ZA Steinberger Crottendorf An der Arztpraxis 56
18.11.	Frau Dr. Müller Neudorf Siedlung 1	Frau ZÄ Steinberger Crottendorf An der Arztpraxis 56
21.11. - 22.11.	Herr Dr. Müller Sehma Talstraße 4	Frau Dipl.-Stom. Grummt Schlettau Böhmische Straße 76
28.11. - 29.11.	Frau Dipl.-Stom. Meier Königswalde Annaberger Straße 11	Herr Dr. Franke Wiesa Straße der Freundschaft 27
05.12. - 06.12.	Herr Dr. Krauß Jöhstadt Pfeiler Straße 200, 294	Frau Dr. Böhme Schlettau Böhmische Straße 76

Frau Dr.	Böhme, Brigitte	Tel. Annaberg	33 58
Herr Dipl.-Stom.	Dietrich, Steffen	Tel. Annaberg	4 46 66
Herr Dr.	Franke, Gert	Tel. Annaberg	40 10
Frau Dipl.-Stom.	Grummt, Anita	Tel. Annaberg	33 58
Herr Dr.	Krauß, Konrad	Tel. Jöhstadt	2 94
Herr Dipl.-Stom.	Lützendorf, Bodo	Tel. Bärenstein	3 02
Frau Dipl.-Stom.	Meier, Gabriele	Tel. Annaberg	4 45 34
Frau Dr.	Müller, Maria	Tel. Cranzahl	81 94
Herr Dr.	Müller, Martin	Tel. Annaberg	32 70
Herr Dipl.-Stom.	Siegert, Uwe	Tel. Annaberg	4 34 42
Frau Dr.	Steinberger, Dagmar	Tel. Cranzahl	81 57
Frau ZÄ	Steinberger, Karin	Tel. Crottendorf	2 62
Herr ZA	Steinberger, Matthias	Tel. Crottendorf	2 62
Herr Dr.	Steinberger, Thomas	Tel. Cranzahl	3 68

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst erfolgt in den Praxen der gesamten niedergelassenen Zahnärzte

samstags in der Zeit von 8.00 - 11.00 Uhr
sonntags in der Zeit von 10.00 - 11.00 Uhr.

Änderungen entnehmen Sie bitte der Presse! (Freie Presse freitags, Annaberger Lokalseite - Verschiedenes)



Geburtstage - Scheibenberg -

30.11.1902	Springer, Ilse	Thälmannstr. 34	90
24.11.1907	Rudolph, Martha	Pfarrstr. 7	85
03.11.1908	Röbert, Erna	Breitscheidstr. 37	84
29.11.1920	Walter, Olga	Klingerstr. 2	82
04.11.1911	Kämpfe, Richard	Schnellerstr. 20	81
01.11.1912	Hünefeld, Else	Crottendorfer Str. 1	80
13.11.1912	Pfitzner, Dora	Klingerstr. 10	80
23.11.1912	Krämer, Ilse	Schillerstr. 4	80
10.11.1922	Reiner, Siegfried	Pfarrstr. 20	70

Ärztlicher Bereitschaftsdienst - November -

30.10. - 01.11.	Dipl.-Med. Lembcke
02.11. - 05.11.	Dipl.-Med. Lembcke
06.11. - 08.11.	Dipl.-Med. Brendel
09.11. - 12.11.	SR Dr. med. Klemm
13.11. - 15.11.	Dipl.-Med. Oehme
16.11. - 17.11.	Dipl.-Med. Lembcke
18.11.	Dipl.-Med. Oehme
19.11.	Dipl.-Med. Lembcke
20.11. - 22.11.	SR Dr. med. Klemm
23.11. - 26.11.	SR Dr. med. Klemm
27.11. - 29.11.	Dipl.-Med. Oehme
30.11. - 03.12.	Dipl.-Med. Lembcke



SR Dr. med. Klemm Tel. Scheibenberg 2 77 Elterleiner Str. 3
Dipl.-Med. Lembcke Tel. Annaberg 32 17 Breitscheidstr. 3⁷
Dipl.-Med. Brendel Tel. Crottendorf 6 09 Neudorfer Str. 282B
Dipl.-Med. Oehme Tel. Crottendorf 6 20 Güterweg 108 B
Dipl.-Med. Weißer Tel. Crottendorf 4 70 Salzweg 208
⁷in Schlettau

Der Wochenendbereitschaftsdienst beginnt freitags 13.00 Uhr und endet montags 7.00 Uhr. Der Nachtbereitschaftsdienst werktags beginnt montags, dienstags und donnerstags 19.00 Uhr, mittwochs 13.00 Uhr und endet jeweils am folgenden Morgen um 7.00 Uhr.



Tierärztlicher Bereitschaftsdienst - November -

02.11. - 08.11.	Dr. Meier, Königswalde
09.11. - 15.11.	Dr. Levin, Geyer
16.11. - 22.11.	Dr. Weigelt, Annaberg
23.11. - 29.11.	Dr. Haase, Neudorf

Dr. Meier	Tel. 27 34	Amt Annaberg
Dr. Levin	Tel. 7 77	Amt Geyer
Dr. Weigelt	Tel. 61 80	Amt Annaberg
Dr. Haase	Tel. 81 64	Amt Cranzahl



Mitteilungen der Gemeinde Oberscheibe

Mütterberatung:

Bis auf weiteres in der Arztpraxis von
Dr. Klemm, Scheibenberg
Mittwoch, 11. November 1992,
von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr



Feuerwehrdienste:

freitags **06. November 1992, 20.00 Uhr, Erbgericht**
Theoretische Einsatzübung
20. November 1992, 20.00 Uhr, Erbgericht
Feuerlöscher

STADTNACHRICHTEN

Dankeschön des Monats

Unser Schulfest war eine gelungene Sache. Bei wunderschönem Wetter erlebten wir einen Festumzug, den wir lange in guter Erinnerung behalten werden. Alle Veranstaltungen in der Festwoche wurden begeistert besucht und stellten ein Erlebnis für uns alle dar. Die rechte Feststimmung kam jedoch erst dann auf, als fast jedes Haus wunderschön geschmückt war. Es war eine Freude, durch unsere Straßen zu gehen, und man merkte, daß dies nicht nur ein Schulfest, sondern ein Fest unserer gesamten Stadt, ja ein Fest aller Bürger war. Nur wenige Häuser blieben ungeschmückt. Allen, die mit ihren geschmückten Fassaden dem Fest zum Erfolg verholfen haben, danke ich auch im Namen des Stadtrates auf das herzlichste. Es ist wohlthuend für einen Bürgermeister, wenn man merkt, die Bürger ziehen mit, den Einwohnern liegt am Gelingen des Festes sehr viel.

Ich danke Ihnen allen!

Ihr W. Andersky
Bürgermeister

Bürgerforum e. V. Fraktion Bündnis der Mitte

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,
das Bürgerforum e. V. möchte Sie ganz herzlich zur Mitgliederversammlung am 16. November 1992 um 19.00 Uhr in das Sportlerheim einladen.

Kommen Sie, und nehmen Sie an der Basisdemokratie teil!
Neun Abgeordnete nehmen Hinweise, Ratschläge und Meinungen in die nächste Stadtratssitzung mit.

Zu dieser Versammlung wird der stellvertretende Landrat Gunter Weigel anwesend sein. Desweiteren können Fragen zur Mietzinserhöhung ab Januar 1993 und zur Zinsbesteuerung gestellt werden. Wir sind immer bestrebt, uns aktuellen Fragen zu stellen. – Der Bürgermeister sowie weitere kompetente Mitarbeiter werden Ihnen Ihre Fragen beantworten. Nutzen Sie diese Möglichkeit, Sie sind zu jeder Versammlung herzlich willkommen.

Der Sprecherrat

Hausmüllentsorgung

Auf Grund des Buß- und Bettages am 18.11.1992 wird der Tourenplan wie folgt geändert:

Freitag-Tour erst am Sonnabend, dem 21.11.1992

„Für einen neuen Ausfichtsturm“

Spendenkonto 33 212 882

Es gingen Spenden ein von

Gudrun Hunger

Leni Neubert – Imbiß

– Kontostand per 15. 07. 1992: 6.023,22 DM –

„Für unner Scheimberg“

Spendenkonto 31 212 270

Freier Gewerberaum

Ab dem 1. November 1992 stehen im kommunalen Gebäude Ernst-Thälmann-Straße 29 zwei Gewerberäume zur Nutzung als Verkaufs-, Büro- oder Lagerraum zur Verfügung:

ein Raum zu ca. 19 m²

ein Raum zu ca. 12 m²

Interessenten melden sich bitte im Rathaus, Hauptamt.

gez. Tuchscheerer
Hauptamtsleiterin

Einladung ins Kino

zur großen Bürgerversammlung am Montag,
dem 2. November 1992, um 19.00 Uhr.

Programm:

- Bilder unserer Stadt vorgeführt von Herrn Frohmut Naumann
- Jahres-Resümee des Stadtrates der Verwaltung der Ausschüsse
- Diskussion

Ein kleines Rahmenprogramm gestaltet der Sängerkreis der Bergstadt Scheibenberg.

Alle Einwohner sind zu dieser wichtigen Kommunalveranstaltung herzlich eingeladen. – Bitte kommen Sie, es geht um Ihr Recht!

Ihr W. Andersky
Bürgermeister

Nachtrag Sponsoren Schulfest

Nach Redaktionsschluß der Sonderausgabe gingen noch Spenden von Sponsoren ein, wofür wir uns ebenfalls recht herzlich bedanken möchten.

- Malermeister Lanzenberger

Markersbach lädt ein

am 28. November 1992, 16.00 Uhr, zum

Pyramidenfest

am 29. und 30. November 1992 zur

Kaninchenausstellung

in die Turnhalle

Erzgebirgszweigverein Scheibenberg e. V.



Das Fest – unser Dankeschön.

Wir waren dabei, als hätten wir alles selbst in Szene setzen müssen. Und wie das geht, wenn viele etwas gemeinsam wollen, haben wir eindrucksvoll dadurch kennengelernt. Unsere gelungene Gruppe in ihren schmucken Trachten, den älteren Heimatfreunden und jungen Musizierenden auf Ihrem Ehrenwagen beim Festumzug, gaben ein gutes Bild unseres Vereines ab. Hierdurch möchte sich der Vorstand bei Euch, die Ihr alle mit am Werke wart und auf ganz unterschiedliche Weise dieses Schulfest mit gestaltet habt, ein großes Dankeschön für alle Eure Mühe aussprechen. Ohne diese Aktivitäten und den großen Einsatz von Euch wäre das nicht möglich gewesen.

Liebe Mitglieder!

Nun wollen wir aber mal wieder gemütlich, besinnlich feiern. Es steht der Sonnabend, der 28. November 1992, zu Buche. Hier soll gute alte Advents-Tradition in unserem Städtel wieder aufleben. Die Turnhalle bietet genügend Raum. Laßt Euch was einfallen für die Gemütlichkeit. Ihr wißt doch:

Gahr vür Gahr giehts of n Buden auf ...

Dieses Rachermmann und de Lichterständlerle bringt bitte mit!
Für diese Veranstaltung flattern Euch die Einladungen noch ins Haus.

Glück auf! Euer Vorstand.

Computerlehrgang

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

es besteht die Möglichkeit, im Fachunterrichtsraum für Informatik der Mittelschule Scheibenberg an 8 Personalcomputern Lehrgänge zu absolvieren. Als Lehrgangsbeginn ist die **2. Novemberwoche** geplant. Sie können zwischen folgenden Lehrgängen wählen:

1. Lehrgang, Grundlagen PC, MS-DOS
2. Lehrgang, Textverarbeitung mit Works 2.0
3. Lehrgang, Textverarbeitung, Datenbank und Tabellenkalkulation mit Works 2.0

Der Lehrgangsumfang beträgt jeweils 20 Stunden. Anmeldungen und weitere Anfragen

bitte im Sekretariat der Mittelschule von 8.00 bis 14.00 Uhr (oder telefonisch unter Scheibenberg 5 59). Für die Lehrgänge 2 und 3 sind geringe Kenntnisse von MS-DOS wünschenswert.

Oliver Eisenreich
stv. Schulleiter – Mittelschule –

Freiwillige Feuerwehr Scheibenberg

Löschwasserentnahmestellen



Zu den im Amtsblatt September 1992 genannten Wasserentnahmestellen ergibt sich nachstehende Ergänzung:

Ifd. Nr.	Wasserentnahmestelle	Beschaffenheit	Fassungsvermög. in m ³	Löschwasservorrat in Std. (ca.)
10.	Ernst-Schneller-Straße (Grundst. Joh. Mann)	offenes Gewässer	100	2
11.	August-Bebel-Straße (am Schulgarten)	Behälter mit Deckel, geschlossen	15	1/4

Liebe Einwohner,

heute wollen wir Sie mit der Satzung Ihrer örtlichen Feuerwehr soweit vertraut machen, daß Sie über die Struktur, die Aufgaben und das allgemein Interessierende informiert sind.

Die Freiwillige Feuerwehr Scheibenberg e. V. hat ihren Sitz im Depot der FFW, das sich im Gebäude August-Bebel-Straße 10 befindet. Sie besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Auf diese drei Formen der Mitgliedschaft werden wir später noch einmal zurückkommen.

Unsere Feuerwehr **mit allen ihren Mitgliedern** steht **unter der Leitung eines Vorstandes**. Diesem gehören die Vorstandsvorsitzende (Kameradin Sabine Weber), der Kommandant als Stellvertreter, der stellvertretende Kommandant, die Schriftführerin, der Kassenwart und die Revisionskommission an.

Für die **dienstlichen Belange** ist die **Wehrleitung** zuständig. Sie besteht aus dem Kommandanten (Kamerad Erhard Gladewitz), dem Stellvertreter des Kommandanten, dem Gerätewart für Technik und dem Gerätewart für Atemschutz.

Die **Aufgaben** des Vereins bestehen in der geordneten Hilfeleistung bei Feuergefahr, Unglücksfällen, Havarien u. ä. und durch Naturereignisse verursachte Notstände. Aufklärende Aufgaben im Rahmen des Brandschutzes kommen hinzu.

Die **Mitarbeit in der Wehr** ist eine ehrenamtliche freiwillige Tätigkeit. Der Ausstattungsgrad mit moderner Feuerwehrtechnik wird sich in den nächsten Jahren verbessern. Ebenso aber werden sich die Einsatzgebiete erweitern und die Anzahl der Einsätze erhöhen. Zusätzlich zu den bereits genannten Aufgaben können die Feuerwehren mit ihrer Technik u. a. bei Verkehrsunfällen und Katastrophen territorial und überregional eingesetzt werden. Ein Problem in vielen Freiwilligen Feuerwehren ist die beginnende Überalterung.

Dazu kommt, daß etliche Kameraden auswärts, in Schichten oder auch im westlichen Bundesgebiet arbeiten. Wir wollen und müssen jedoch weiterhin rund um die Uhr einsatzbereit sein. Dazu brauchen wir aber Verstärkung. Deshalb rufen wir die männlichen Bürger der Stadt Scheibenberg auf, uns die Bereitschaft zu ihrer Mitarbeit wissen zu lassen. Wie es in unserer Satzung steht, dient die Freiwillige Feuerwehr der Allgemeinheit wie auch dem einzelnen, dem Schaden, Feuer oder anderer Notstand droht. Jeden kann das betreffen, und jeder Geeignete sollte unsere Reihen stärken. Voraussetzungen für eine Mitarbeit bei uns sind ein unbescholtener Ruf, die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die körperliche und geistige Befähigung. Seht Euch einen Dienst bei uns an! Überzeugt Euch, wie vielseitig und interessant unsere Tätigkeit ist! Daß dieser Appell eine entsprechende Resonanz auslösen möge, darüber würde sich freuen.

Ihre FFW Scheibenberg e. V.
Köhler, Pressewart

Sport- und Spielvereinigung 1846 Scheibenberg e. V.



Kooperation Schule/ Sportverein – ein Neubeginn im Sport.

Das war auch unser Fest, so schätzen Vorstand und Mitglieder der SSV 1846 Scheibenberg das Jubiläum „100 Jahre Neue Schule“ in Scheibenberg in der letzten Septemberwoche 1992 ein. Sicherlich nicht zu Unrecht, wie man im Nachhinein bei der Aufarbeitung des Geschehens feststellen kann. Ohnehin gab es zu diesem Thema in Vorbereitung durch den Sportverein keine offene Frage. Zu bedeutungsvoll ist dafür ein enges kameradschaftliches Zusammenwirken zwischen Schule und Sport als Grundvoraussetzung für das Heranwachsen gesunder, lebensfroher und lebensbejahender junger Menschen. Kameradschaft, Fairneß, Mut, Kraft und vieles mehr, gepaart mit einem hohen Bildungsgrad, das prägt den modernen Menschen. In der Schule werden dafür die wichtigsten Grundlagen geschaffen, im Sportverein findet der junge Mensch das Feld der Bewährung, kann er sich beweisen und die erworbenen Grundlagen weiter ausbilden. Es ist deshalb schon von großer Bedeutung, daß wenige Tage vor dem großen Schuljubiläum zwischen der Christian-Lehmann-Schule und der SSV 1846 Scheibenberg ein Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde, der einen ersten großen Schritt des Zusammenwirkens von Schule und Sportverein in unserer Bergstadt darstellt. Die Gewinnung von Kindern und Jugendlichen für eine regelmäßige sportliche Betätigung und ihr Heranführen an den Sportverein unserer Stadt sind die Hauptinhalte der kooperativen Zusammenarbeit. Sicherlich kein Neuland, aber ein Neubeginn unter neuen Bedingungen, ohne Leistungszwang und Leistungsdruck in ausschließlich leistungsorientierten Übungs- und Trainingsgruppen. Aus Freude am Sport und Streben nach dem sportlichen Erlebnis im Kräftemessen mit dem Partner. Getreu dem bewährten Motto des Deutschen Sportbundes: „Ein Leben mit Sport – im Verein am schönsten“. Die Jubiläumswoche „100 Jahre Neue Schule“ war erste Bewährung der neuen Kooperationsbeziehungen, die glänzend bestanden wurde. 127 Sportlerinnen und Sportler, die Mehrzahl Schüler unserer Schule, bekundeten mit ihrer Teilnahme am 1/2- bzw. Stundenlauf mit Musik ihr Ja zur eigenen sportlichen Betätigung. Die rege Teilnahme am Tischtennisangebot des Sportvereines anlässlich des Kinderfestes am 26. September weckte die berechtigte Hoffnung, daß auch diese schöne Sportart künftig noch umfassender entwickelt werden kann. Gemeinsam, Schule und Sportverein, sollte es auch mit dem Kooperationsvertrag gelingen, den für unsere Region so typischen und traditionsreichen Wintersport neu zu

beleben, um des Skilaufens Willen und nicht vordergründig um hoher Leistungen Willen. Ist für den „Gebirgler“ das Skilaufen nicht gleichzusetzen mit dem Erlernen des Schwimmens? Mit dem großen Festzug, in dem auch unser Sportverein in einem Sportbild seinen Platz hatte, ging ein schönes gemeinsames Fest zu Ende, das für den Kinder- und Jugendsport aber erst ein Anfang war. Noch bedarf es großer gemeinsamer Anstrengungen, unsere jungen Menschen noch erfolgreicher an das Leben mit regelmäßigem Sport heranzuführen, ihr Kinder- und Jugendleben mitzugestalten und vor der Gefahr zu bewahren, daß sich unsere jungen Bürger andere, gefährlichere Felder der Bewährung suchen. Schule und Sportverein stellen sich gemeinsam dieser Aufgabe und sicherlich nicht ohne Erfolg.

gez. Graupner
Vorsitzender



Der Stundenlauf

Fotos: Frohmuth Naumann



Die Laufgruppe

trifft sich ab November bereits
17.00 Uhr am hiesigen Kino,
um der kürzeren Tageszeit zu begegnen.



Danke

für die Mithilfe beim Schulfest

Viele Scheibenberger haben zum Ausdruck gebracht, daß das Schulfest unseren Bürgern und Gästen gefallen hat. Einen großen Anteil am Gelingen des Festes hatten viele freiwillige Helfer, die an den verschiedenen Verkaufsständen, am Café der Schule und der Tombola tätig waren. Durch diesen großartigen Einsatz ist es möglich, einen beachtlichen Betrag zur Finanzierung des Festes beizusteuern. Hiermit möchte ich mich nochmals bedanken bei den Lehrern und Schülern, die mich aktiv unterstützten, sowie den freiwilligen Helfern:

Anja Andersky,	Dorothea Langmasius
Kerstin Baumann,	Herta Liebchen
Christa Bock,	Martina Lembke
Waltraud Böhl,	Karin Maier
Marianne Ficker,	Rosi Meinhold
Ulla Fritzsich,	Jannette Nachtigall
Susann Güthlein,	Siegfried Otto
Irmgard Konopka,	Peter Rehr
Martina Koopmann,	Dagmar Schwind
Kerstin Kreißl,	Gudrun Seifert
Carmen Süß	

Gabriele Schlenz

Ab 1. Januar 1993

neue Kindergartengebühren

Gemäß § 2 Abs. 1 der Betriebskostenverordnung (BetrkVO) vom 8. August 1991 macht sich eine erneute Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich, wenn sich die durchschnittlichen Betriebskosten um wenigstens 10 v. H. verändern. Dies ist mit der rückwirkenden Änderung des Monatslohntarifvertrages zum BMT-G-O bzw. des Vergütungstarifvertrages zum BAT-O für den Bereich der Vereinigung Kommunalen Arbeitgeberverbände gegeben.

Somit betragen die durchschnittlichen monatlichen Betriebskosten je Kind in Kindergärten mit durchgehender Öffnungszeit 487,- DM.

Die durchschnittlichen monatlichen Betriebskosten je Gruppe in Kindergärten mit durchgehender Öffnungszeit einschließlich Mischgruppen betragen 8.766,- DM.

Die Kosten sind wie folgt zu tragen:

- 37,5 v. H. Zuschüsse des Freistaates Sachsen = 182,62 DM
- 37,5 v. H. Gemeindeanteil = 182,62 DM
- 25,0 v. H. Elternbeitrag = 121,75 DM.

Übernahme von Elternbeiträgen durch das Landratsamt Annaberg, Jugendamt

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, auf Antrag der Eltern den Beitrag zu übernehmen, soweit die Belastung den Eltern gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 - 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

Die allgemeine Einkommensgrenze wurde erhöht:

Grundbetrag:

830,- DM, für jedes weitere Familienmitglied

389,- DM zuzüglich der Miete, abzüglich Wohngeld.

Antragsformulare sind bei der Leiterin der Kindereinrichtung erhältlich.

Höhe der Elternbeiträge ab 01.01.1993 (ohne Essengeld)

	vollständige Familien	Alleinerziehende
Für Krippenkinder (Kinder ab vollendetem 30. Lebensmonat):		
1. Kind	195,- DM	175,50 DM
2. Kind	117,- DM	105,30 DM
3. Kind	39,- DM	35,10 DM
In Kindergärten mit durchgehender Öffnungszeit:		
1. Kind	121,75 DM	109,57 DM
2. Kind	73,05 DM	65,74 DM
3. Kind	24,35 DM	21,91 DM
4. Kind	—	—
In der Horteinrichtung:		
1. Kind	65,50 DM	39,30 DM
2. Kind	32,75 DM	26,20 DM
3. Kind	—	—
4. Kind	—	—

Zur Harmonisierung und Vereinigung der Kindergärten und Horte wird festgelegt, daß die Geschwisterermäßigung auf alle in der Einrichtung betreuten Kinder einer Familie angewendet wird, die gleichzeitig den Hort oder den Kindergarten besuchen.

Die Tagessätze gelten entsprechend:

Krippenkinder	8,80 DM
Kindergartenkinder	5,50 DM
Hortkinder	3,00 DM

*Für die uns anlässlich
unserer Hochzeit entgegengebrachten
Geschenke und Glückwünsche
möchten wir uns bei allen
Verwandten
und Bekannten
recht herzlich bedanken.*

Ines und Mike Lehmann

Interviewwerbung

für Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1993 (EVS)

Das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen führt im Rahmen der Bundesstatistik eine ganzjährige EVS ab Januar 1993 durch. Von rund 4.000 Haushalten werden in Form von Interviews Angaben u. a. zu den Lebens- und Wohnungsverhältnissen erfragt. Darüber hinaus sind die einbezogenen Haushalte während des ganzen Jahres zu betreuen. Die Ergebnisse der EVS geben Aufschluß über Einnahmen und Ausgaben der Bevölkerung. Sie sind somit eine wichtige Informationsquelle für alle Interessenten im Bund, in den Ländern und in den Kommunen. Für die Durchführung der EVS sucht das Statistische Landesamt umgehend Interviewer. Voraussetzung für diese Tätigkeit sind Kontaktfreudigkeit, höfliches Auftreten, Verschwiegenheit und die Bereitschaft, die entsprechenden Haushalte ein Jahr lang zu betreuen. Der Arbeitsaufwand wird pro Interview nach festen Sätzen vergütet, verauslagte Kosten werden erstattet.


Interessenten melden sich bitte persönlich oder telefonisch bei

Frau Martin
im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen
O-8290 Kamenz
Macherstraße 31-33, PSF 105

Für Ihre Bereitschaft danken wir Ihnen herzlich!

gez. Nieswandt

**Deutsche
Versicherungs-AG**

Allianz 

Hauptvertretung
ULRIKE KUNERT
Markt 14
O-9306 Elterlein
Telefon 74 34

Meinen Kunden in Scheibenberg biete ich
künftig

donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr

in der Bibliothek der Stadtverwaltung Aus-
künfte und Beratungen zu allen Versicherungs-
fragen.

Gleichzeitig gebe ich die Bürozeiten von
Elterlein noch einmal bekannt:

Die. 8.00 - 12.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr
Do. 8.00 - 12.00 Uhr
Sa. 8.00 - 11.00 Uhr

Hinweis zum Wohngeld

Das Wohngeldsondergesetz wird auch nach dem Wirksamwerden der zweiten Mietanhebung zum 1. Januar 1993 für einen wirkungsvollen sozialen Ausgleich sorgen. Die neuen Wohngeldregelungen sind im einzelnen:

- **Die Geltungsdauer von Bewilligungsbescheiden, deren Bewilligungszeiträume am 30.09.1992, 31.10.1992 und 30.11.1992 enden, verlängert sich kraft Gesetzes bis zum 31.12.1992. Das bedeutet, daß diese betreffenden Bürger das Wohngeld automatisch bis Jahresende weitergezahlt bekommen.**

Alle Bescheide behalten bis Jahresende ihre Gültigkeit, damit die Bürger nicht jetzt und erneut zum 1. Januar 1993 – wegen der Mieterhöhungen zu diesem Termin – Wohngeldanträge stellen müssen. Nur wer in der Zwischenzeit höheres Wohngeld erhalten würde, z. B. weil sein Einkommen gesunken ist, hat einen Antrag zu stellen.

Ein Wiederholungsantrag muß dann spätestens im Januar 1993 abgegeben werden. Es empfiehlt sich aber, den Antrag bereits abzugeben, sobald die neuen Mieterhöhungsbescheide vom Vermieter vorliegen (November).

- Die Gültigkeit des Wohngeldsondergesetzes wird um ein weiteres Jahr bis 1994 verlängert.
- Der nach geltendem Wohngeldgesetz einzuleitende stufenweise Abbau des Zuschlages für Heizung und Warmwasser wird um ein Jahr verschoben.
- Durch eine Erweiterung der Wohngeldtabellen werden höhere Mieten als bisher zuschußfähig.
- In die Einkommensermittlung werden weitere Einnahmearten einbezogen, wie z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, auch Leistungen der Arbeitslosenhilfe.
- Künftig erhalten Rentner und Arbeitslose Einkommensfreiheit in Höhe von 6,5 %. Damit werden insbesondere Aufwendungen für die gesetzliche Krankenversicherung oder eine entsprechende private Versicherung pauschal berücksichtigt.
- Folgende Freibeträge können ab 01.01.1993 abgesetzt werden:
 - für berufstätige Alleinstehende mit Kindern unter 12 Jahren:
jährlich 1200,- DM
 - für Schwerbehinderte bei einem Grad der Behinderung von
 - a) 100 oder
 - b) wenigstens 80 bei häuslicher Pflegebedürftigkeit (Nachweisführung: Kopie Schwerbehindertenausweis) jährlich **3000,- DM.**

Steuern und Gebühren

Am 15. November sind folgende Steuern und Gebühren fällig:

Grundsteuer A
Grundsteuer B
Gewerbesteuer
Hundesteuer
Abfallentsorgungsgebühren

Fortsetzung auf Seite 8

Wir möchten alle Steuerpflichtigen bitten, diesen Termin einzuhalten, denn es erspart allen Beteiligten großen Ärger.

Seit kurzer Zeit sind wir am automatischen Mahnverfahren bei der AKDB in Bayreuth angeschlossen. Ersparen Sie sich unnötige Kosten, denn nach einer Schonfrist von 5 Tagen erfolgt die Ausstellung einer Mahnung automatisch. Es werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Mahnauslagen berechnet und zum fälligen Mahnbetrag hinzugeschlagen.

Am sichersten für Sie wäre eine Einwilligung zum Abbuchungsverfahren.

Die anfänglichen Schwierigkeiten, die beim Anschluß an die AKDB aufgetreten sind, hoffen wir, überwunden zu haben. Bei einigen Bürgern gab es beim Einstieg Unregelmäßigkeiten bei der Abbuchung. Wir möchten uns an dieser Stelle nochmals dafür entschuldigen.

Hier an dieser Stelle nun noch einen Hinweis zur Gebührenerstattung. Im § 7 zur Gebührensatzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung heißt es: „Endet die Gebührenpflicht vor der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird für jeden Monat, welcher dem Ende der Gebührenpflicht folgt, die anteilige Gebühr erstattet.“

Voraussetzung dafür ist ein schriftlicher Antrag des Gebührenpflichtigen.

Dieser Antrag ist bis zum Ablauf des dritten dem Ende der Gebührenpflicht folgenden Monats bei der Stadt bzw. Gemeinde oder bei einem von der Stadt bzw. Gemeinde beauftragten Dritten einzureichen.“ Das bedeutet, es erfolgt keine automatische Erstattung. Ebenfalls ist der Auftrag zur Einwilligung der Abbuchung bei der Stadtverwaltung, Abteilung Finanzen, zu löschen. Nur eine Löschung des Kontos bei der Bank bedeutet 5,- DM Rücklastungsgebühren, die wir an den Kunden weiterberechnen müssen. Nochmals in Kurzform, was zu beachten ist, wenn die Gebührenpflicht endet:

1. Bei Abbuchungsverfahren – Auftrag löschen
2. Schriftlichen Antrag zur Erstattung der anteiligen Gebühr
3. Konto bei der Bank bzw. Sparkasse löschen.

Mitteilung der Meldebehörde

Um die Forderungen des sächsischen Datenschutzgesetzes (Sächs. DSG vom 11. Dezember 1991) zu erfüllen, dürfen die Bundespersonalausweise und Reisepässe nicht mehr in den Nebenstellen Scheibenberg und Schlettau aufbewahrt werden. Um betroffenen Bürgerinnen und Bürgern entgegenzukommen, besteht die Möglichkeit, gegen Entrichtung einer Gebühr von 0,60 DM (Postkarte), diese zu informieren, an welchem Tag das Dokument in der jeweiligen Nebenstelle abgeholt werden kann. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden können, liegt es nur noch in der Hauptmeldestelle Crottendorf zur Abholung bereit. Die Dokumente können aber auch von Personen ihres Vertrauens bei Vorlage einer Vollmacht in Empfang genommen werden.

Öffnungszeiten.

Crottendorf	dienstags	8.00 - 12.00 Uhr
		13.00 - 18.00 Uhr
	donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr
Scheibenberg	montags	12.00 - 16.30 Uhr
Schlettau	donnerstags	13.30 - 16.30 Uhr
		Schaarschmidt Meldebehörde

Beschlüsse

der Stadtratssitzung vom 12. Oktober 1992

– Öffentlicher Teil –

▲ Beschluß Nr. 10.1.:

Der Stadtrat erklärt sich mit der Änderung der Tagesordnung einverstanden. Abstimmung: 13 : 0

▲ Beschluß Nr. 10.6.1.:

Dem Antrag des Bürgermeisters wird zugestimmt. Die Diskussion zur Entscheidung zur Auftragsvergabe der Projektierung zur Wiedererrichtung eines Aussichtsturmes auf dem Scheibenberg erfolgt in öffentlicher Sitzung unter Einbeziehung der Bürger-/Gästemeinungen. Abstimmung: 13 : 0

▲ Beschluß Nr. 10.6.2.:

Der Stadtrat beschließt, die ersten vier Entwürfe der Architekten Hergenröder, Ahring, Engelhardt und Eisenreich in die Auswahlentscheidung zur Wiedererrichtung eines Aussichtsturmes auf dem Scheibenberg einzubeziehen. Alle vier Studien lagen am Fristende des freien Wettbewerbes, 30.06.1992, vor. Abstimmung: 13 : 0

▲ Beschluß Nr. 10.6.3.:

Dem Antrag des stv. Bürgermeisters Bortné wird stattgegeben. Aufgrund der frei ausgeschriebenen Bedingungen werden die drei besten Entwürfe mit einer Geldprämie von je 1 000,- DM honoriert. Die Studie des Architekten Hergenröder wird nicht in die Liste der drei besten Entwürfe aufgenommen. Abstimmung: 10 : 3

▲ Beschluß Nr. 10.6.4.:

Dem Antrag des Bürgermeisters zur Geschäftsordnung, Abstimmung mit mindestens einer 2/3 Mehrheit zur Aussichtsentscheidung, wird zugestimmt. Abstimmung: 12 : 1

▲ Beschluß Nr. 10.6.5.:

Dem Antrag des stv. Bürgermeisters Bortné wird zugestimmt: Die Vergabe des Projektierungsauftrages zur Wiedererrichtung eines Aussichtsturmes auf dem Scheibenberg wird zugunsten des Architekten Engelhardt entschieden. Der vorliegende Entwurf stellt eine erste Grundstudie dar, die in Zusammenarbeit mit dem Architekten zu überarbeiten ist. Die Abstimmung hierzu erfolgt geheim in öffentlicher Sitzung. Das Abstimmungsergebnis muß mindestens eine 2/3 Mehrheit darstellen. Abstimmung: 8 : 5

▲ Beschluß Nr. 10.6.6.:

Die Vergabe des Projektierungsauftrages zur Wiedererrichtung eines Aussichtsturmes auf dem Scheibenberg wird zugunsten des Architekten Engelhardt entschieden. Abstimmung – geheim: 9 : 4

▲ Beschluß Nr. 10.6.7.:

Dem Antrag des Stadtratsvorstehers Wiesner wird stattgegeben. Zur Überarbeitung des Entwurfes und Vorantreibung des Genehmigungsverfahrens ist durch die Stadt Scheibenberg ein Gremium zu bilden, welches mit dem Architekten Engelhardt Kontakt aufnimmt und zusammenarbeitet. Abstimmung: 13 : 0

▲ Beschluß Nr. 10.8.:

Der Stadtrat Scheibenberg beschließt die vorliegende Satzung der „Verwaltungsgemeinschaft am Scheibenberg“. Abstimmung: 13 : 0
Fortsetzung auf Seite 13



Bildbeilage zum Schulfest 1992

Fotos von Frohmut Naumann



Herzlichen Dank

allen Mitwirkenden – Schulfest war gelungenes Volksfest

Bei strahlendem Sonnenschein und sommerlichen Temperaturen verlief der Höhepunkt der Festwoche am 25./26./27. September 1992. Die Mühen der Vorbereitungen hatten sich gelohnt. Die erste Versammlung fand ja bereits am 17.09.1991, also vor einem Jahr, statt – viele folgten in unterschiedlichen Bereichen. Bemerkenswert ist, daß das Schulfest trotz tiefgreifender Veränderungen im Schulwesen im zurückliegenden Jahr, trotz wichtigerer Arbeiten und auch Unsicherheiten mit viel Kleinarbeit vorbereitet wurde.

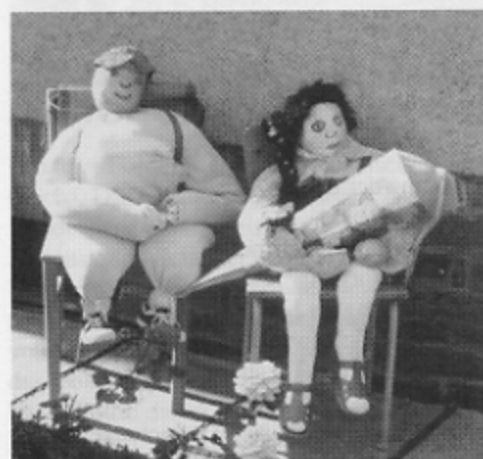
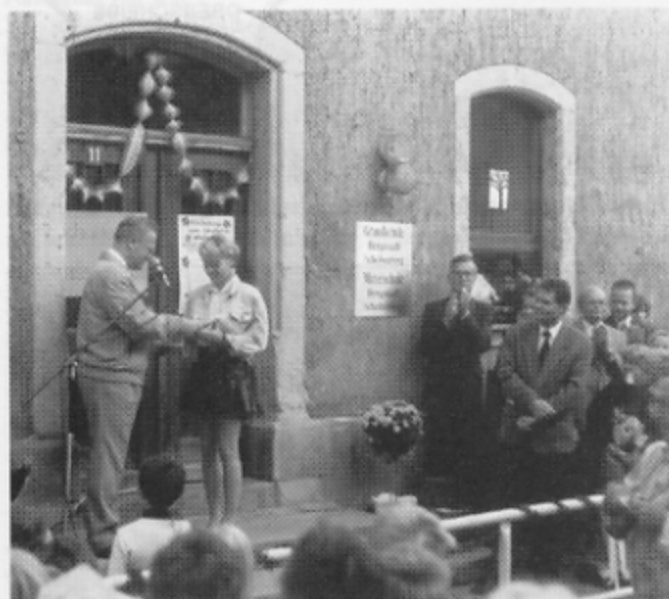
Der Dank gilt den unzähligen Mitwirkenden. Dieses Volksfest ist deshalb gelungen, weil das Engagement sich in voller Breite erstreckte, und wohlthuend konnten die Stadtväter feststellen, daß die Bürger an diesen strahlenden Tagen gern teilnahmen. So festlich geschmückt war Scheibenberg schon lange nicht, und die vielfältigen Veranstaltungen waren stark besucht. Zum echten Höhepunkt wurde der Festumzug. Das Festkomitee bedankt sich bei den Mitwirkenden der einzelnen Veranstaltungen und verschiedenen Bereiche für:

- die Vorträge über Christian Lehmann
- das Festkonzert in der Kirche
- die Festveranstaltung im Rathaus

- das Kinderfest
- die Namensverleihung der Schule
- die Ausstellung in der Schule
- die Bücherstunde mit Bernd Schirmer
- die gastronomische Versorgung
- die Märchen-Veranstaltung im Kino
- die Flugvorführung und die sportlichen Veranstaltungen
- die Abendveranstaltung in der Turnhalle
- den Festgottesdienst
- den Festumzug und die musikalischen Darbietungen
- die Sonderausgabe des Amtsblattes „100 Jahre Neue Schule“
- die Plakettenherstellung und den Vertrieb
- das Schmücken der Schulgebäude
- die Einsätze des Bauhofes im Schulbereich
- die Plakatgestaltung
- die Betreuung der Schulfestgäste
- die finanzielle Absicherung
- das Aufsuchen der Sponsoren

Ein herzlicher Dank auch allen mithelfenden Schülern, Eltern, Lehrern, der Stadtverwaltung – allen Einwohnern von Scheibenberg, die ihre Häuser so prächtig geschmückt hatten.

Das Festkomitee
Schulfest 1992







▲ Beschluß Nr. 10.9.:

Mit Wirkung vom 01.01.1993 ist für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Städte und Gemeinden der Zweckverband „Mittleres Erzgebirge“ nach Beschluß der Liquidation der Erzgebirge-Wasser/Abwasser verantwortlich.

Die Verbandsmitglieder werden durch die Bürgermeister sowie durch die Verbandsräte vertreten. Bedienstete des Zweckverbandes können weder Verbandsräte noch Stellvertreter sein. Der Entwurf der Satzung des Zweckverbandes liegt den Stadträten vor.

Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt den Beitritt zum Zweckverband „Mittleres Erzgebirge“ und stimmt der vorgelegten Satzung zu.

Die Bürgermeister und Verbandsräte werden beauftragt, im Einvernehmen mit den Verbandsräten der übrigen Mitgliedsgemeinden umgehend mit den organisatorischen Vorbereitungen zur schnellstmöglichen Wahrnehmung der Verbandsaufgaben zu beginnen.

Abstimmung: 13 : 0

▲ Beschluß Nr. 10.10.:

Elternbeiträge für die Kindereinrichtung (Kindergarten/Schulhort) der Stadt Scheibenberg ab 01.01.1993

Gemäß § 2 Abs. 1 der Betriebskostenverordnung (Betrk VO) vom 08.08.1991 macht sich eine erneute Feststellung der Elternbeiträge erforderlich, wenn sich die durchschnittlichen Betriebskosten um wenigstens 10 v. H. verändern. Dies ist mit der rückwirkenden Änderung des Monatslohnarbeitsvertrages zum BMT-G-O bzw. des Vergütungstarifvertrages zum BAT-O für den Bereich der Verneinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände gegeben. – ausführlich siehe Seite 6 –

Abstimmung: 13 : 0

▲ Beschluß Nr. 10.11.:

Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt, die Beschlußvorlage Nr. 97/92, Wohnungsbaustandort „Bahnhofstraße Scheibenberg“ Einführung der Straßenbezeichnung für denselben, auf die Sitzung des Monats November d. J. zu vertagen, mit der Maßgabe der Meinungsbildung zur Verlängerung der vorgeschlagenen „Basaltstraße“ und Einbringung weiterer Vorschläge.

Abstimmung: 10 : 3

▲ Beschluß Nr. 10.12.:

Widmung der Straße „Schwarzbacher Weg“ als Ortsstraße.
Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt am 12.10.92, die im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) jedermann zu gestatten.

Die Widmung zur Ortsstraße erfolgt mit Wirkung dieser Bekanntmachung.

Die Verfügung erhält folgenden Wortlaut:

1. Die Straße „Schwarzbacher Weg“ wird zur Ortsstraße gewidmet.
2. Baulastträger dieser Straße ist die Stadt Scheibenberg.
3. Widmungsbeschränkungen werden nicht festgelegt.
4. Die Straße ist mit einer Bitumendecke erstmalig ausgebaut.
5. Der „Schwarzbacher Weg“ beginnt an dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 409/a und verläuft bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 409/22. Dieses Teilstück hat eine Länge von 166 m und eine durchschnittliche Breite von 4,80 m mit einseitigem Gehweg von 1,10 m Breite.

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 409/16 ist die erste Abzweigung des „Schwarzbacher Wegs“ in nordöstliche Richtung bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstückes 405/6. Dieses Teilstück hat eine Länge von 27 m; die Breite

beträgt im Durchschnitt 6,36 m mit einseitigem Gehweg. Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 409/22 läuft die zweite Abzweigung des „Schwarzbacher Wegs“ in nordöstliche Richtung bis 20 m vor den Vorfluter (Entwässerungsgraben). Dieses Teilstück hat eine Länge von 185 m und eine Straßenbreite von 4,70 m, jedoch keinen Gehweg. Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 405/6 verläuft die Straße „Schwarzbacher Weg“ in einem Bogen mit einem Bogenradius von ca. 15 m bis zum Verbindungsstück mit der zweiten Abzweigstraße „Schwarzbacher Weg“. Die Breite beträgt hier 4,60 m und eine Länge von 90 m. Der Gehweg dieses Teilstückes endet am nördlichen Grenzpunkt des Flurstückes 405/7. In den Bogen des „Schwarzbacher Weges“ eingeschlossen sind 2 x 5 Stellplatzmöglichkeiten für PKW.

Abstimmung: 13 : 0

▲ Beschluß 10.13.:

Pachtpreise ab 01.01.1993

Die Stadt Scheibenberg erhebt ab 01.01.1993 für in kommunalem Eigentum befindliche verpachtete Flächen folgenden jährlichen Pachtzins:

für Garagenflächen	1,00 DM / m ²
für Lager- und Abstellflächen	1,00 DM / m ²
für Gartenflächen	
an gemeinnützige Vereine	0,03 DM / m ²
an Privatpersonen	0,10 DM / m ²
für landwirtschaftliche Nutzflächen	0,03 - 0,06 DM / m ²

Die Preisbildung wurde im Finanzausschuß vorberaten und befürwortet. Die Verwaltung wird beauftragt, bestehende Verträge entsprechend zu ändern.

Abstimmung: 13 : 0

▲ Beschluß 10.14.:

Änderung zur Gebührensatzung der Stadt Scheibenberg vom 13.03.1991

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung wird in Punkt 23. wie folgt geändert:

23. Mahngebühren
- | | |
|----------------------|--------------------|
| 1 % des Mahnbetrages | mindestens 2,00 DM |
| | maximal 10,00 DM |
- zuzüglich Verzugszuschläge, die um 5 % über dem jeweils gültigen Zinssatz des Kassenkredites liegen

Abstimmung: 13 : 0

▲ Beschluß 10.15.:

Gemäß dem Stasi-Unterlagen-Gesetz liegt die Überprüfung von Abgeordneten zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR im Rahmen des Aufgabenbereiches des Stadtverordnetenvorstehers.

Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg bevollmächtigt den Bürgermeister Herrn Wolfgang Andersky und in seiner Vertretung Hauptamtsleiterin Fr. Uta Tuchscheerer alle notwendigen Obliegenheiten zur Vorantreibung des Verfahrens vorzunehmen.

Abstimmung: 13 : 0

▲ Beschluß 10.16.:

Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg bestätigt nochmals die Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1992 mit zugehörigem Planteil in der vorliegenden EDV-Fassung.

Abstimmung: 13 : 0

▲ Beschluß 10.17.:

Änderung zur Dienstanweisung der Bergstadt Scheibenberg für das Finanz- und Kassenwesen

§ 9

Verwaltung der Kassenmittel

zu Punkt 7.:

Folgende Konten werden zur Abwicklung der Kassengeschäfte geführt:

– Ergänzung –

Bayerische Vereinsbank AG Konto-Nr. 6 402 020

– Haushalt –

Die Kontoführung wird rückwirkend zum 22.07.1992 bestätigt.

§ 21

Sachliche und rechnerische Feststellung von Kassenordnungen

zu Punkt 1.:

Mit Rückwirkung zum 01.09.1992

ist Herr Karlheinz Schlenz, geb. am 19.11.1940, wohnhaft in Scheibenberg, zu streichen.

Mit Rückwirkung zum 01.09.1992

erfolgt eine Ergänzung der Auflistung um Kerstin Hanke, geb. am 19.11.1963, wohnhaft in Schlettau,

Ralf Wirker, geb. am 18.08.1959, wohnhaft in Sehma, Oliver Eisenreich, geb. am 18.12.1963, wohnhaft in Schwarzbach.

Abstimmung: 13 : 0

– Nichtöffentlicher Teil –

▲ **Beschluß 10.20.:**

Dem Antrag des Stadtratsvorstehers Wiesner wird stattgegeben. Der Beschluß Nr. 4.32.3 vom 28.04.1992 zur Fenstergestaltung der Südansicht des Berggasthauses wird aufgehoben. Über eine Neugestaltung der Ansicht ist abzustimmen.

(Abstimmungsergebnis negativ)

▲ **Beschluß 10.22.:**

der Stadtrat beschließt, an der Betreibung einer Ölheizung auf dem Scheibenberg festzuhalten. Der Antransport des Heizöls soll mit Polizei und Feuerwehr abgesichert werden. Die Heizöllieferung soll 2 x jährlich zwischen April und Oktober stattfinden.

▲ **Beschluß 10.23.4.:**

Der Stadtrat beschließt die öffentliche Ausschreibung des zu veräußernden kommunalen Wohngebäudes Ernst-Thälmann-Straße 17, Größe von 500 m², in der Kreispresse. Sollte die Aktivität erfolglos verlaufen, wird die Verwaltung bevollmächtigt, den Sachverhalt einem Maklerbüro zu übertragen.

▲ **Beschluß 10.23.1.:**

Der Stadtrat beschließt die Veräußerung des kommunalen Wohngebäudes Ernst-Thälmann-Straße 15, Flurstück Nummer 55 der Gemarkung Scheibenberg mit einer Größe von 440 m².

▲ **Beschluß 10.23.3.:**

Der Stadtrat beschließt die Veräußerung des kommunalen Wohngebäudes Heeggasse 2.

▲ **Beschluß 10.23.5.:**

Der Stadtrat beschließt die öffentliche Ausschreibung des zu veräußernden kommunalen Wohngebäudes Schnitzerweg 7, Flurstück Nummer 267/11 der Gemarkung Scheibenberg mit einer Größe von 1.177 m² in der Kreispresse.

▲ **Beschluß 10.33.:**

Das freie Fenster der Apotheke, Ecke Kirchgasse, wird zur Veröffentlichung kultureller Informationen genutzt.

Satzung

des Zweckverbandes „Mittleres Erzgebirge“

Entwurf

Satzung des regionalen Zweckverbandes der kommunalen Wasserversorgung/Abwasserentsorgung der Landkreise Annaberg, Marienberg und Zschopau.

Aufgrund von § 61 der Kommunalverfassung vom 17.05.90 (GBl. I S. 255) i. V. m. §§ 5 und 6 des Kommunalvermögensgesetzes i. d. F. v. 22.03.1991 (BGBl. II S. 786), des Vorschaltgesetzes zur Erhebung von Abgaben und Umlagen sowie zur Führung der Haushaltswirtschaft in den Kommunen vom 19.12.1990 (SächsGVB1. S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.1992 (SächsGVB1. S. 105), und des Zweckverbandsgesetzes vom 07.05.1939 (RGBl. I S. 979) errichten die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Kommunen den „Zweckverband kommunale Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Landkreise Annaberg, Marienberg, Zschopau“ (nachstehend Verband) und beschließen dazu folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Mittleres Erzgebirge“, „Zweckverband kommunale Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Landkreise Annaberg, Marienberg und Zschopau“ Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in: Annaberg-Buchholz 1
Rathenaustraße 29

§ 2 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 genannten Städte, Gemeinden und Verbände.
- (2) Andere Kommunen oder Zweckverbände können dem Verband beitreten. Voraussetzung für den Beitritt ist eine schriftliche Erklärung der beitretenden Kommunen. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen (z. B. Beteiligungsquote und Auswirkungen auf das Stimmrecht) entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden.
- (4) Die Verbandsmitglieder treten mit ihrem Beitritt alle Restitutionsansprüche, die ihnen bezüglich des vom Verband nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung zu übernehmenden Vermögens zustehen, unentgeltlich an den Verband ab.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung und der Ortsnetze sowie der Sonderanlagen vorzuhalten, zu planen, zu errichten und zu betreiben, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Verbraucher in einem Gebiet mit Trinkwasser und Brauchwasser erforderlich sind. Der Verband kann Nichtmitgliedern öffentlich-rechtliche Verträge zur Wasserversorgung anbieten. Die Bereitstellung von Brauchwasser ist ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen möglich.
- (2) Der Verband hat die Abwasseranlagen, einschließlich der Ortskanäle sowie Sonderbauwerke, zu planen, zu errichten, vorzuhalten und zu betreiben, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen, Regeln der Technik als Mindestanforderung und den jeweiligen Behördenauflagen entsprechende Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet erforderlich sind. Der Verband hat die dabei anfallenden Reststoffe und Abfälle sowie den Klärschlamm einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.
- (3) Der Verband übernimmt von der Erzgebirgs-Wasser/Ab-

wasser AG, Chemnitz, unentgeltlich und steuerfrei deren Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke sowie deren übriges Vermögen mit allen Aktiva und Passiva, die seinem Aufgabenbereich zuzuordnen sind. Die hiernach zu übernehmenden Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung ergeben sich aus den dieser Satzung als Anlagen 2 und 3 beigefügten Bestandsdokumentationen (u. a. Bestandspläne). Analoge Übernahmbedingungen gelten für kommunale Anlagen.

(4) Soweit einzelne Verbandsmitglieder über Anlagen der Wasserversorgung oder der Abwasserentsorgung verfügen, die ohne Eigenmitteleinsatz (Eigenkapital und Fremdkapital) des Verbandsmitgliedes erstellt wurden, werden diese mit Inkrafttreten dieser Verbandssatzung unentgeltlich auf den Verband übertragen. Bei Anlagen, die von Verbandsmitgliedern auf eigene Kosten errichtet wurden bzw. bis zur Gründung des Zweckverbandes noch errichtet werden, können durch vertragliche Vereinbarung durch den Zweckverband übernommen werden.

(5) Der Verband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Trinkwasserversorgung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.

(6) Soweit der Verband seine Aufgaben unmittelbar selbst erfüllt, ist er zur Übernahme der für seine Aufgaben derzeit noch von der Erzgebirgs-Wasser/Abwasser AG eingesetzten Mitarbeiter nach Maßgabe des § 613a BGB verpflichtet.

(7) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Wasserversorgung und zur Abwasserentsorgung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Verbrauchern, Einleitern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Verband über.

(8) Der Verband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen für den übertragenen Aufgabenbereich zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßiger ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern oder Einleitern zu regeln und abzurechnen.

(9) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.

(10) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband das Ziel einer weiteren Entflechtung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung auf leistungsfähige und wasserwirtschaftlich tragfähige kommunale Unternehmen oder Zusammenschlüsse kleineren Zuschnitts zu berücksichtigen. Die Entflechtung bedarf des Einvernehmens mit der Rechtsaufsichtsbehörde.

(11) Der Verband verpflichtet sich, entsprechend der Kommunalisierungsgrundsätze des Freistaates Sachsen vom 28. Mai 1991 die für die Bildung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung“ vorgesehenen Anlagenteile und Bauwerke (s. Anlage 4) in diesen einzubringen.

(12) Alte Wasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Mitglieder gehen per Vertrag auf den Verband über.

§ 4 Anteile der Mitglieder (Beteiligungsquoten)

(1) Die Beteiligungsquote des einzelnen Verbandsmitgliedes bestimmt sich nach der gesamten kalenderjährlich aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz und aus Eigengewinnungsanlagen im jeweiligen Gebiet des einzelnen Mitgliedes gelieferten Wassermenge (Trink-, Roh- und Brauchwasser). Jedes Verbandsmitglied hat bis zum 31.03. eines jeden Jahres dem Verband die im Vorjahr geförderte Wassermenge mitzuteilen.

(2) Die Beteiligungsquote ist Maßstab

- für das Stimmrecht der Verbandsmitglieder
- für den Anteil der Verbandsmitglieder an den Umlagen sowie bei der Auflösung des Verbandes.

(3) Die auf ein Verbandsmitglied entfallende Stimmenzahl darf

ein Drittel der gesamten Stimmenzahl nicht überschreiten.

§ 5 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig (wenn die Verbandsversammlung dem Antrag mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Verbandsmitglieder zustimmt).

Die Verbandsversammlung soll ihre Zustimmung erklären, wenn die weitere Augabenerfüllung des Verbandes durch das Ausscheiden nicht nachhaltig gefährdet wird. Das Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde ist erforderlich.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß bis zum 30.06. des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Verkehrswert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind die dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse des Freistaates Sachsen oder aus anderen öffentlichen Kassen für Maßnahmen nach Abs. 3 sind zu übertragen § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. Für die Beschlußfassung über den Wert gilt Abs. 1, Satz 1.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied mit einer Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung) aus dem Verband aus, so gelten die Regelungen aus § 5, Abs. 1 bis 3, entsprechend.

§ 6 Verbandsorgane

(1) Verwaltung und Vertretung des Verbandes erfolgen durch die Organe

- a) Verbandsversammlung,
- b) Verbandsrat,
- c) Verbandsvorsitzender.

(2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Kommunalverfassung über die Gemeindevertretung und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

(3) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung bestimmt durch Beschluß die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsrates für die Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandes.

(4) Der Zweckverband bildet weiterhin beratende Ausschüsse mit folgender Zusammensetzung:

- a) Investitionsausschuß 6 Mitglieder
- b) Rechnungsprüfungsausschuß 3 Mitglieder
- c) Rechtsausschuß 3 Mitglieder

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Eine jährliche Wassermenge (§ 4 Abs. 1) von jeweils angefangenen 10.000 m³ ergeben zwei Stimmen. Die Festlegung wird alle zwei Jahre nach der Durchschnittsmenge der vorausgegangenen zwei Jahre neu vorgenommen. Für die ersten zwei Jahre nach dem Entstehen des Verbandes gilt die sich aus der Anlage 4 zu dieser Satzung ergebende Stimmverteilung. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimme nur einheitlich abgeben. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder in

der Verbandsversammlung werden im Verhinderungsfall durch ihren allgemeinen Stellvertreter vertreten.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt mit dem Ausscheiden aus dem kommunalen Amt.

§ 8 Zuständigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt als oberstes Organ des Verbandes die Grundsätze für dessen Tätigkeit fest. Sie entscheidet über die durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

1. Änderung der Verbandssatzung,
2. Erlaß, Änderung und Aufhebung von sonstigen Satzungen, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbedingungen sowie dazugehörigen Entgeltern,
3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes bzw. des Haushaltsplanes, Festlegung der Umlagen,
4. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bzw. der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Verbandsrates,
5. Bestellung des Abschlußprüfers für den Jahresabschluß,
6. Auflösung des Verbandes,
7. Festlegung der Beteiligungsquoten gemäß §§ 4 und 7,
8. Verfügung über Verbandsmöglichkeiten von mehr als 500.000,- DM,
9. Aufnahme von Krediten, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte,
10. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
11. Niederschlagung und Erlaß fälliger Ansprüche des Verbandes sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, soweit sie für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
12. Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Verband, Verpflichtungen in Höhe von mehr als 150.000,- DM mit sich bringen,
13. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Verband vom Verbandsrat vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt,
14. Beitritt weiterer Mitglieder,
15. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (laut § 5 Abs. 1 - 3),
16. Wahl des Verbandsrates.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsrat und den beratenden Ausschüssen einzelne Aufgaben zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen.

(4) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie tritt außerdem zusammen, wenn mindestens 10% der Verbandsmitglieder es verlangen, der Verbandsrat es beschließt oder die Geschäftslage es erfordert.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Verbandsmitglieder vertreten ist, sie beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(6) Sind zu einer ordnungsgemäßen einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht in der für die Beschlußfassung erforderlichen Zahl erschienen, so wird in der nächsten Verbandsversammlung, sofern in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, über die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden.

§ 9 Verbandsrat

(1) Der Verbandsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 14 Mitgliedern. Die 14 Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Der Verbandsvorsitzende wird im

Verhinderungsfall von seinen Stellvertretern vertreten. Für die übrigen Mitglieder des Verbandsrates kann je ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) Jedes Verbandsratsmitglied hat eine Stimme.

(3) Scheidet ein von der Verbandsversammlung gewähltes Mitglied des Verbandsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Verbandsrat. In diesem Fall ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

§ 10 Zuständigkeit und Beschlußfassung des Verbandsrates

(1) Der Verbandsrat ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.

(2) Der Verbandsrat ist insbesondere zuständig für die:

1. Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlußangelegenheiten der Verbandsversammlung,
2. Vorbereitung des Wirtschaftsplanes und der Umlagen,
3. Beratung der ihm vom Verbandsvorsitzenden vorgeschlagenen Festlegung, der Beteiligungsquoten nach §§ 4 und 7,
4. Personalangelegenheiten,
5. Verfügung über Verbandsmöglichkeiten von mehr als 150.000,- DM.

(3) Der Verbandsrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er tritt außerdem zusammen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Einberufungsgrundes dies verlangt oder die Geschäfte es erfordern.

(4) Der Verbandsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang des Verbandsrates die für die Verbandsversammlung geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 11 Der Verbandsvorsitzende und die beiden Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende und die beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter müssen jeweils gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet unmittelbar anschließend ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die höchste Stimmzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsrates mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein und informiert die Rechtsaufsichtsbehörde vom Termin. Er leitet diese, vollzieht die Beschlüsse und führt die ihm von diesen Organen übertragenen Aufgaben durch. Bei Verhinderung wird der Verbandsvorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten. (5) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Er ist für die Geschäftsführung des Verbandes verantwortlich. Insbesondere kommen ihm zu:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes,
 2. Entwurf des Wirtschaftsplanes bzw. Haushaltsplanes,
 3. Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben und Rechnungslegung,
 4. Vorschlag für die Festlegung der Beteiligungsquoten der Mitglieder gemäß §§ 4 und 7 zur Vorlage an den Verbandsrat und die Verbandsversammlung,
 5. Verfügung über Verbandsmöglichkeiten bis zu 150.000,- DM.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder des

Verbandsrates aufgeschoben werden kann, entscheiden der Verbandsvorsitzende und mindestens drei von WS zu bestimmende Mitglieder des Verbandsrates anstelle des zuständigen Verbandsorgans. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(7) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsorgane über alle wichtigen, dem Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

(8) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet von Abs. 5 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 12 Geschäftsführer

Die Verbandsversammlung kann einen kaufmännischen und/oder technischen Geschäftsführer bestellen und ihm/ihnen durch Beschluß Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 11 übertragen. Sie kann ihm/ihnen ferner durch gesonderten Beschluß Angelegenheiten des Verbandsrates zur selbständigen Erledigung übertragen. Der/die Geschäftsführer hat/haben beratende Stimme in den Sitzungen der Verbandsorgane.

§ 13 Personalangelegenheiten

Der Verband kann hauptamtliche Bedienstete einstellen.

§ 14 Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die entsprechenden Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts sinngemäß.

(2) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. Die sonstigen für den Verband ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für die Teilnahme an Verbandsversammlungen und Verbandsratssitzungen sowie für alle sonstigen Tätigkeiten für den Verband ein Tagegeld und eine Reisekostenvergütung. Die näheren Einzelheiten beschließt die Verbandsversammlung.

§ 15 Finanzbedarf

(1) Zur erstmaligen Deckung des Finanzbedarfes kann der Verband eine einmalige Einlage erheben. Die Erhebung erfolgt unter Zugrundelegen der Beteiligungsquoten gem. § 4 (1). Er kann auch Kredite aufnehmen.

(2) Der Verband erhebt von den Verbrauchern und Einleitern ein Entgelt, das zumindest seinen Aufwand deckt. Der Kalkulation sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwendungen für Planung, Errichtung und Betrieb aller Anlagen und Einrichtungen des Verbandes zugrunde zu legen. Daneben können weitere Umlagen erhoben werden.

(3) Zur Deckung seines weiteren Finanzbedarfes erhebt der Verband eine Jahresumlage, soweit nicht eigene Mittel, z. B. aus Abschreibungen und Kreditaufnahmen, oder Zuschüsse Dritter zur Verfügung stehen.

(4) Sind hinsichtlich der Verbandsanlagen zusätzlich Einrichtungen oder Kapazitäten erforderlich, die ausschließlich auf Veranlassung eines einzelnen Verbandsmitgliedes errichtet werden, sind die insoweit entstehenden Aufwendungen allein von dem betreffenden Verbandsmitglied zu tragen. Bei einer Mitbenutzung durch andere Verbandsmitglieder kann die Verbandsversammlung einen Ausgleichsbeitrag festsetzen. Diese Vorhaben sind anzuzeigen.

(5) Vom Verband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesen gesondert zu vergüten. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 16 Die Jahresumlage

(1) Die Jahresumlage wird nach dem Verhältnis der jeweiligen

Beteiligungsquoten von den Mitgliedern erhoben.

(2) Auf die Jahresumlage werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung an den Verband zu zahlen sind.

§ 17 Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmzahl beschlossen werden. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht in der für die Beschlußfassung zur Satzungsänderung erforderliche Zahl erschienen, so wird in der nächsten Verbandsversammlung, wenn nicht in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, über die Satzungsänderung mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden entschieden.

(2) Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.

(3) Die Bestimmungen im § 5 Abs.1 bleiben hierin unberührt.

§ 18 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl beschlossen werden. Öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

(2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlußfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote zur Zeit der Beschlußfassung über die Auflösung und nach näherer Abstimmung der Verbandsversammlung vorzunehmen. Im gleichen Verhältnis sind die Bediensteten von den Mitgliedern des Verbandes zu übernehmen.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen werden im Sächsischen Amtsblatt vorgenommen.

§ 20 Zusammenarbeit, Satzungsanpassung

(1) Die Verbandsmitglieder werden im Verband unter Rücksichtnahme auf ihre gegenseitigen Interessen loyal zusammenarbeiten.

(2) Machen zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere eine Regelung des Zweckverbandsrechts durch den Freistaat Sachsen, die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung notwendig, so werden die Verbandsmitglieder die Satzung in angemessener und ausgewogener Weise mit dem erforderlichen Umfang anpassen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt Scheibenberg, Oberscheibe“ in Kraft.

Hundesteuersatzung der Bergstadt Scheibenberg

Der Stadtrat hat aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Freistaates Sachsens folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eignen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von Ihrem Halter gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Kalenderjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermessstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt:

für den ersten Hund	28,- DM
für den zweiten Hund	40,- DM
für jeden weiteren Hund	40,- DM

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn ihre Jagdbrauchbarkeit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen wird.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben: § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Gemeinde melden.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.

Andersky, Bürgermeister

GEMEINDENACHRICHTEN OBERSCHEIBE

Beschlüsse der Gemeindevertretung

In der Sitzung der Gemeindevertretung von Oberscheibe am 23. September 1992 wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

▲ Beschluß Nr.: 15/9/92

Die Abgeordneten der Gemeinde Oberscheibe beschließen eine monatliche Entschädigungen der Wehrleitung der FFW Oberscheibe in folgender Höhe:

- a.) Wehrleiter 25,00 DM
- b.) stellv. Wehrleiter 20,00 DM

▲ Beschluß Nr.: 16/9/92

Die Gemeindevertretung von Oberscheibe erteilt die Genehmigung zum Fällen von vier Stück Laubbäumen im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme der B 101.

Für jeden gefälltten Baum ist eine Ersatzpflanzung von je 10 Stück entsprechend der Baumschutzsatzung durchzuführen.

▲ Beschluß 17/9/92

Die Abgeordneten der Gemeinde Oberscheibe geben ihre Zustimmung, daß die Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Am Scheibenberg“ in der Gemeinde Walthersdorf angesiedelt wird.

▲ Beschluß Nr.: 18/9/92

Die Gemeindevertreter von Oberscheibe geben ihr Einverständnis zum vorliegenden Bauantrag des Herrn Horst Stoll zum Umbau der bestehenden Scheune. Die Abgeordneten erteilen das gemeindliche Einvernehmen.

▲ Beschluß Nr.: 19/9/92

Die Abgeordneten der Gemeinde Oberscheibe beschließen, daß für das Jahr 1993 ein Investitionsbedarf für die Planung der Trinkwasserleitung im unteren Ortsbereich beim Trinkwasserzweckverband anzumelden ist.

▲ Beschluß Nr.: 20/9/92

Im Hinblick auf das zu planende Haushaltsjahr 1993 werden vorab folgende Hebesätze beschlossen:

1. für die Grundsteuer
 - a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 V. H.
 - b.) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 340 V. H. der Steuermeßbeträge
2. für die Gewerbesteuer auf 320 V. H. der Steuermeßbeträge

Autobatterien, Altpapier, Altkleider zur Wertstoffsammlung

gesammelt werden Pappen, Altpapier und Alttextilien, Kraftfahrzeugbatterien sowie gebrauchsfähige Schuhe, Taschen und Spielzeug

Wichtig für die Wiederverwertung ist jedoch, daß Sie möglichst sortenrein und sauber sammeln, um den erneuten Einsatz der gesammelten Wertstoffe nicht zu gefährden.

Tag/Uhrzeit	Ort der Sammlung
Donnerstag, 19.11.1992 13.00 - 18.00 Uhr	Scheibenberg Hauptstraße (ehem. Standkasse) A.-Behel-Str./Iglus und Parkplatz/Bergstraße
17.00 - 18.00 Uhr	OT Brinlas/Bushaltestelle



Kurzinformationen

▲ Öffnungszeiten der Gemeindebücherei

Unsere Bücherei ist am 2., 16. und 30. November (montags) jeweils von 18.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.

▲ Entsorgung der Mülltonnen

Auf Grund des Feiertages am 18.11.92 (Buß- und Betttag) verschieben sich in dieser Woche die Abholtermine. Die Freitag-Tour wird am Samstag, dem 21.11.92, durchgeführt.

▲ Sondermüllentsorgung – Giftmobil

Wie uns vom Landratsamt Annaberg mitgeteilt wurde, findet die nächste Sondermüllfassung am Donnerstag, dem 19. November 1992, von 10.30 bis 11.30 Uhr auf dem Dorfplatz statt. Diese kostenlose Problemmüllfassung kann nur von privaten Haushalten im Anspruch genommen werden. Bitte stellen Sie an dem Sammelstandort nie vor Beginn der Sammlung Problemabfälle. Sie können dadurch z. B. spielende Kinder und die Umwelt gefährden. Teilen Sie dem Entsorgungspersonal mit, welche Substanzen Sie anliefern. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, wird darum gebeten, daß während dieser Zeit auf dem genannten Standort keine Fahrzeuge abgestellt werden. Bitte beachten Sie dazu auch die Aushänge an den Bekanntmachungstafeln.

▲ AOK-Briefkasten

Der Briefkasten der AOK im Gemeindeamt besteht nicht mehr. Die Post zur AOK kann direkt bei Frau Eberlein in Oberscheibe, Eigenheimstraße 63, in den Briefkasten geworfen werden. Frau Eberlein nimmt sie weiterhin freundlicherweise mit zur AOK.

NEUERÖFFNUNG

Am Dienstag, dem 27.10.1992, habe ich meinen

Frisiersalon „Petra“

Lindenstraße 3, O-9315 Scheibenberg
Telefon: 4 65

eröffnet.

Öffnungszeiten:

Mo.	geschlossen
Di.	13.00 - 18.00 Uhr
Mi.	8.00 - 13.00 Uhr
Do.	13.00 - 20.00 Uhr
Fr.	8.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr
Sa.	7.30 - 14.00 Uhr

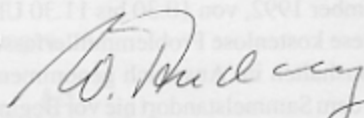
Ich nehme gern Ihre Bestellungen entgegen und freue mich auf Ihren Besuch.

Petra Strienitz

Aber, ist es denn wirklich Unkenntnis über den Sachverhalt, oder ist es nicht vielmehr Verärgerung darüber, daß sich das private Interesse dem öffentlich-rechtlichen und für die Allgemeinheit festgelegten Bestimmungen unterordnen muß? Diese Frage zu beantworten steht mir nicht zu, jeder mag für sich selbst die Antwort suchen. Abschließend sei mir jedoch noch eine Feststellung erlaubt: wir leben seit zwei Jahren in einem demokratischen Rechtsstaat, wo jeder die gleichen Rechte hat, jeder aber auch gleichermaßen in die Pflicht genommen wird. Nehmen Sie bitte alle Ihre Rechte wahr und helfen Sie mit, weiterhin in Scheibenberg eine gute Kommunalpolitik zu ermöglichen.

Ich wünsche allen Einwohnern von Scheibenberg und Oberscheibe einen schönen Herbstmonat November, verbunden mit einem besonderen Gruß an unsere Kranken und älteren Bürger. Möge Gottes Segen uns in die Adventszeit begleiten!

Mit freundlichen Grüßen


Ihr Wolfgang Andersky
Bürgermeister der Stadt Scheibenberg

unseren Kameradinnen und Kameraden für die sehr gute Arbeit und für die ständige Einsatzbereitschaft im Sinne der Humanität und dem Dienst „am Nächsten“ bedanken. Wir wollen uns aber auch in Dankbarkeit der ehemaligen Mitglieder erinnern, die durch ihre frühere Mitarbeit unsere Oberscheibener Feuerwehr über Generationen hinweg am Leben erhalten haben.

Seit 1912 waren 11 verschiedene Wehrleiter in dieser verantwortungsvollen Funktion tätig. Dabei gilt unserem jetzigen Wehrleiter, Herrn Jochen Hunger, der zugleich die meisten Jahre in dieser Tätigkeit nachweisen kann, unser ganz besonderer Dank.

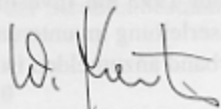
In plötzlichen Notsituationen haben es unsere „Männer von der Feuerwehr“ vorgeführt, wie schnell sie handlungsfähig sind.

Als vorteilhaft erweist sich, daß unsere Feuerwehr über eine Reihe von älteren Kameraden verfügt, die auf eine langjährige aktive Tätigkeit, ja sogar auf eine 50jährige Mitarbeit zurückblicken können. Sie geben ihre gesammelten Erfahrungen im Brandschutz weiter und sind somit eine echte Bereicherung im Leben einer gut funktionierenden Feuerwehr. – Ich glaube, nichts dokumentiert mehr die Verbundenheit und Treue zu unserer Feuerwehr und damit dem Wunsch, anderen Menschen zu helfen, als die lange Zugehörigkeit vieler Kameradinnen und Kameraden.

Wie oft werden auch die Ehefrauen unserer „Feuerwehrmänner“ bei Einsätzen um ihre Männer gebangt haben, denn ein „Ausrücken“ ist meist mit Gefahren und komplizierten Situationen verbunden. Auch ihnen möchte ich für ihr Verständnis ganz herzlich danken. – Mein Wunsch für die Zukunft soll es sein, daß unsere Kameraden der Feuerwehr nicht ihr Können im Ernstfall unter Beweis stellen müssen und daß auf dieser verantwortungsvollen Arbeit Gottes Segen ruhen möge.

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, ich wünsche Ihnen alles Gute, vor allem beste Gesundheit; verleben Sie einen recht besinnlichen und geruhsamen 1. Advent. Unseren Kranken ein besonders herzlicher Gruß mit dem Wunsch auf baldige Genesung.

Mit freundlichen Grüßen


Ihr Wolfgang Kreißig
Bürgermeister der Gemeinde Oberscheibe

CHRONICON SCHEIBENBERGENSE CHRISTIAN LEHMANN

Die Chronik über Scheibenberg von Christian Lehmann, bearbeitet von Lutz Mahnke, kann für 17,50 DM im Rathaus (Stadtverwaltung), im Pfarramt, im Fremdenverkehrsamt der Verwaltungsgemeinschaft (Sitz Rathaus Schlettau) und bei Tabakwaren- und Lotterienannahme B. Bortné erworben werden.



Fa. Heidler & Fahle

Dorfstraße 35
0-9301 Oberscheibe
Telefon (03 73 49) 4 37
Telefax (03 73 49) 4 37

Typografie - Satz - Bild - Grafik

Entwurf des grafischen Erscheinungsbildes
(u. a. Logo, Farbkonzept, ...),

Erstellung von Prospekt, Broschüre, Buch,
Ideen zu Plakat, Kalender, Postkarte,
Schmuckblatt, Speisekarte, Urkunde,
Gestaltung der Geschäftsausstattung,

Umsetzung zur fertigen Drucksache

NEUERÖFFNUNG

**Musik – Cafe
Bar – Billard – Discothek**

Schlettau direkt am Markt
ca. 50 Sitzplätze
täglich geöffnet ab 16.00 Uhr
Samstag und Sonntag ab 14.00 Uhr

Freitag und Samstag Discothek/Tanz von 20.00 bis 03.00 Uhr

Besuchen Sie auch unsere Bar-Discothek „Ratsherrenbad“
in Annaberg hinter dem Rathaus.

Discothek Donnerstag 20.00 bis 01.00 Uhr, Freitag/Samstag
20.00 bis 04.00 Uhr.

Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Scheibenberg, verantwortlich Bürgermeister Wolfgang Andersky, Tel. 2 41 (privat 4 19)
– Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Genehmigung durch den Herausgeber bzw. Autor/Fotograph/Grafiker –
Satz u. Repro: Fa. Heidler & Fahle, Tel. und Fax Amt Scheibenberg 4 37
Druck: Annaberger Druckzentrum GmbH